



Zertifizierungsprogramm Rezertifizierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Zuständigkeiten Überprüfung der Anforderungen	2
3.	Begriffe	2
4.	Beantragung der Rezertifizierung	2
4.1	Fristgerechte Beantragung Gültigkeitsdauer	2
4.2	Beantragung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit Gültigkeitsdauer.....	2
4.3	Beantragung vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit Gültigkeitsdauer.....	2
5.	Zertifizierungsanforderungen für die Rezertifizierung.....	2
6.	Rezertifizierung Stufe 1 und Stufe 2.....	3
6.1	Zuständigkeiten Überprüfung der Anforderungen	3
6.2	Bewertung	3
6.3	Wiederholungsprüfung	3
6.4	Kriterium der Bewertung wird nicht erfüllt.....	3
6.5	Entzug des Zertifikates	3
6.6	Reaktivierung von entzogenen Zertifikaten	3
7.	Rezertifizierung Stufe 3	4
7.1	Allgemeines.....	4
7.2	Nachweis der praktischen Fähigkeiten	4
7.3	Strukturiertes Kreditsystem.....	5
7.4	Bewertung der Tätigkeiten.....	5
7.5	Schriftliche Prüfung	7
7.6	Wiederholungsprüfung	7
7.7	Entzug des Zertifikates	7
7.8	Reaktivierung von entzogenen Zertifikaten	7
8.	Gültigkeitsdauer Verfahren und Technik	7
9.	Ablauf des Zertifizierungsprozesses für Stufe 1 bis 3	7
9.1	Allgemein	7
9.2	Stufe 1 und 2.....	7
9.3	Stufe 3.....	8
10.	Rezertifizierungen MT-FL (Streufluss)	9
11.	Wechsel oder hinzufügen eines Industriesektors (ÖNORM EN ISO 9712)	9
12.	Wechsel oder hinzufügen von Produktsektoren (ÖNORM EN ISO 9712)	9
13.	Rezertifizierung UIC 960 V.....	9
14.	Abschluss Zertifizierungsprozess Rezertifizierung	9
15.	Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung	9
16.	Umgang mit Fremdzertifikaten.....	9
17.	Mitgeltende Unterlagen.....	9
18.	Änderungshinweis.....	10
19.	Anhang.....	11

1. Geltungsbereich

Festlegung der allgemeinen verfahrensübergreifenden Anforderungen für Rezertifizierungen gemäß ÖNORM EN ISO 9712, UIC 960V und die Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte.

2. Zuständigkeiten | Überprüfung der Anforderungen

Die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen muss durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden. Bei der praktischen Prüfung erfolgt die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Bewertung der Ergebnisse durch den Prüfungsbeauftragten der ÖGfZP.

3. Begriffe

Es gelten die Begriffe und Vorgaben der ÖNORM EN ISO 9712 und jene aus dem Zertifizierungsprogramm ‚VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung‘.

4. Beantragung der Rezertifizierung

Es liegt in der Verantwortlichkeit der Zertifikatsinhaber*innen, das Verfahren zur Erlangung der Rezertifizierung einzuleiten. Wenn die Rezertifizierung (inkl. Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen) **mehr als 12 Monate nach Ablauf der Gültigkeit** beantragt wird, muss eine **vollständige Erstprüfung** (allgemein, speziell und praktisch) für Stufe 1 und Stufe 2 (mit Erstellung einer Prüfanweisung) bzw. der Prüfungsteil im Hauptverfahren (Teil D, E und F) für Stufe 3 erneut erfolgreich abgelegt werden.

4.1 Fristgerechte Beantragung | Gültigkeitsdauer

Wenn der Antrag zur Rezertifizierung inkl. Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen max. 6 Monate vor oder am Tag des Ablaufs des Zertifikats eingehen, muss das Datum des neuen rezertifizierten Zertifikats mit dem Ablaufdatum des Originalzertifikats übereinstimmen (d. h. keine Unterbrechung der Zertifizierung). Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf **nicht mehr als 5 Jahre nach dem Ablaufdatum des Originalzertifikats liegen**.

4.2 Beantragung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit | Gültigkeitsdauer

Geht der Antrag zur Rezertifizierung inkl. Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen nach dem Ablaufdatum des Zertifikats ein (nicht später als 12 Monate nach dem Ablauf des Zertifikates), so ist das Datum der Rezertifizierung des neuen Zertifikats das Datum, an dem alle Voraussetzungen für die Rezertifizierung erfüllt sind. In diesem Falle muss eine **Unterbrechung des Zertifizierungszeitraums (Zertifikatslücke)** stattfinden. Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre **nach dem Ablaufdatum des Originalzertifikats** liegen.

4.3 Beantragung vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit | Gültigkeitsdauer

Wird eine Rezertifizierung **mehr als 6 Monate vor Ablauf der Zertifizierung** beantragt, so ist das Ausstellungsdatum des neuen Zertifikats das Datum, an dem **alle Voraussetzungen für die Rezertifizierung erfüllt sind**. Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum liegen. Das frühzeitig rezertifizierte Originalzertifikat ist an die ÖGfZP zurückzusenden und wird in der Zertifikatsdatenbank ungültig gesetzt. Erst danach wird das rezertifizierte Zertifikat übermittelt.

5. Zertifizierungsanforderungen für die Rezertifizierung

Vor dem Ablauf jeder zweiten Gültigkeitsdauer muss die zertifizierte Person durch die Zertifizierungsstelle für eine neue Dauer von fünf Jahren oder weniger rezertifiziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Person die Anforderungen gemäß dieses Zertifizierungsprogramms erfüllt und folgende Nachweise vor der Rezertifizierungsprüfung gemäß Anmeldeformular erbringt:

- die Bestätigung einer zufriedenstellenden Prüfung der Nahsehfähigkeit, durchgeführt innerhalb der letzten 12 Monate; und
- die Bestätigung einer zufriedenstellenden Untersuchung des Farbsehvermögens und/oder der Graustufenwahrnehmung, durchgeführt innerhalb der letzten 60 Monate

- die Bestätigung fortlaufender, zufriedenstellender Berufstätigkeit ohne wesentliche Unterbrechung in dem Verfahren und dem Sektor, für das die Rezertifizierung beantragt wird, gemäß Anmeldeformular.
Anmerkung für Stufe 1 und Stufe 2: wenn dieses Kriterium für die Rezertifizierung nicht erfüllt wird, müssen die beantragenden Personen eine Erstprüfung gemäß „VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung“ absolvieren
- Bestätigung der berufsethischen Regeln und Umgang mit persönlichen Daten am Anmeldeformular
- einen **Verweis auf einen Lichtbildausweis mit einer Nummer**
- Passbildähnliches Foto bei Beantragung einer Ausweiskarte
- Kopie des zu rezertifizierenden Zertifikates

Die Richtigkeit der Angabe ist durch den **Arbeitgeber oder dem Referenten** des Arbeitgebers bzw. des Selbstständigen schriftlich am Anmeldeformular zu bestätigen und bildet eine Grundlage für die Zulassung zur Qualifizierungsprüfung und Zertifizierung.

Anmerkung: Selbständige Personen müssen die gesamte Verantwortung, die dem Arbeitgeber nach der ÖNORM EN ISO 9712 zugeschrieben ist, übernehmen.

6. Rezertifizierung Stufe 1 und Stufe 2

Die Person muss das praktische Prüfungselement, das dem Geltungsbereich der Rezertifizierung angemessen ist, erfolgreich absolvieren. Für die Stufe 2 ist zusätzlich die Anfertigung einer schriftlichen Prüfanweisung, geeignet für Stufe-1-Personal, erforderlich.

6.1 Zuständigkeiten | Überprüfung der Anforderungen

Die Erfüllung der Anforderungen ist vor Beginn der Prüfung von den Prüfungszentren zu verifizieren. Eine Überprüfung erfolgt durch den Prüfungsvorsitz bei Prüfungsbeginn. Personen, die nicht alle Anforderungen bei Prüfungsbeginn erfüllen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten. Mit späterer Erfüllung aller Anforderungen muss erneut um eine Prüfung mittels Anmeldeformular angesucht werden.

6.2 Bewertung

Stufe-1- und Stufe-2-Zertifikatsinhaber*innen müssen bei der Rezertifizierungsprüfung ein Ergebnis von mindestens 70 % für jedes Prüfungsstück sowie in Stufe 2 für die Prüfanweisung erreichen, um für die Rezertifizierung durch die Zertifizierungsstelle zugelassen zu werden.

6.3 Wiederholungsprüfung

Bei nicht erreichen der geforderten Ergebnisse, dürfen zwei Prüfungswiederholungen der gesamten Rezertifizierungsprüfung frühestens nach 7 Tagen und innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Versuch der Rezertifizierungsprüfung erlaubt werden.

6.4 Kriterium der Bewertung wird nicht erfüllt

Wenn das Kriterium für die Rezertifizierung nicht erfüllt ist, muss die Person eine vollständige Erstprüfung gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und Zertifizierungsprogramm „VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung“ absolvieren.

6.5 Entzug des Zertifikates

Falls die Person die Rezertifizierung nicht besteht, muss das Zertifikat entzogen werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person die Anforderungen für eine Rezertifizierung oder Zertifizierung erfüllt.

6.6 Reaktivierung von entzogenen Zertifikaten

Eine Reaktivierung der Zertifizierung von entzogenen Zertifikaten in dem Verfahren/der Technik bei Nichterfüllung der Anforderungen für die Rezertifizierung, muss über bestehen von einer der zwei möglichen Wiederholungsprüfungen bzw. bei nicht bestehen der Wiederholungsprüfungen über eine Erstprüfung im Verfahren/der Technik gemäß den Vorgaben im Zertifizierungsprogramm „VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung“ erfolgen.

Das Ablaufdatum des reaktivierten Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre **nach dem Ablaufdatum des ursprünglichen Zertifikats** liegen.

7. Rezertifizierung Stufe 3

Stufe 3-Zertifikatsinhaber*innen, die eine Rezertifizierung anstreben, erbringen einen vom Arbeitgeber ausgestellten Nachweis fortgesetzter, zufriedenstellender Arbeitstätigkeit ohne wesentliche Unterbrechung in dem Verfahren und dem Sektor, in denen die Rezertifizierung angestrebt wird, und:

- erfüllen die Stufe-3-Anforderungen für eine schriftliche Prüfung; oder
- erfüllen die Anforderungen eines strukturierten Kreditsystems, wie in Tabelle 4 (siehe Anhang) angegeben.

7.1 Allgemeines

Die Person muss zwischen der Prüfung und dem Kreditsystem für die Rezertifizierung entscheiden. Wenn das Kreditsystem gewählt wird und die Vorlage von Dokumenten des Arbeitgebers oder der Zutritt zu Räumlichkeiten des Arbeitgebers erforderlich wird, muss die Person der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers vorweisen.

7.2 Nachweis der praktischen Fähigkeiten

In beiden Fällen (schriftliche Prüfung oder Kreditsystem) muss die Person entweder:

- a) **angemessene schriftliche Nachweise**, die für die Zertifizierungsstelle annehmbar und verifizierbar sind, über ihre fortgesetzte praktische Fähigkeit in dem Verfahren erbringen

Die Belege der praktischen Tätigkeit müssen im Formular 'Fortgesetzte praktische Fähigkeit' eingetragen und durch den Arbeitgeber bestätigt werden. Die Belege sind im Betrieb **mind. 15 Jahre** zu archivieren. Sie müssen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

- Es sind mindestens fünf Belege zwischen Erneuerung und Rezertifizierung erforderlich.
- Für jedes Kalenderjahr muss ein Beleg vorliegen.
- Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Belegen darf vierzehn Monate nicht überschreiten.

Mit den Belegen müssen folgende Tätigkeiten nachgewiesen werden:

- Geräte einstellen und überprüfen;
- ZfP-Prüfung durchführen und dokumentieren;
- Prüfergebnisse auslegen und bewerten.

Alle drei angeführten Tätigkeiten müssen nachweislich und gesondert für jedes einzelne Verfahren durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin selbst durchgeführt werden, **oder**

- b) **eine praktische Prüfung der Stufe 2 gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und Zertifizierungsprogramm, VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung' absolvieren, ausgenommen ist die Erstellung von ZfP-Prüfanweisungen, oder**
- c) **eine praktische Prüfung der Stufe 2 gemäß ÖNORM EN ISO 9712 zur Rezertifizierung eines Stufe 2 Zertifikates** (mit Erstellung einer Prüfanweisung) erfüllt werden. Als Nachweis dient das Zertifikat in der Stufe 2.

7.3 Strukturiertes Kreditsystem

Wenn Zertifikatsinhaber*innen sich für die Nutzung des strukturierten Kreditsystems entschieden haben, müssen sie der Zertifizierungsstelle gegenüber verifizierbar nachweisen, dass sie **innerhalb der 5-jährigen Rezertifizierungszeit** mindestens 100 Punkte auf der Grundlage der Anforderungen in Tabelle 4 (siehe Anhang) erreicht haben.

Für Zertifikatsinhaber*innen, die eine Rezertifizierung der Stufe-3-Zertifizierung anstreben:

- sind mindestens 50 Punkte und höchstens 70 Punkte der 100 Punkte für jede Kombination der in Tabelle 4, Teil A angeführten Tätigkeiten erforderlich; und
- sind mindestens 30 Punkte und höchstens 50 Punkte der 100 Punkte für jede Kombination der in Tabelle 4, Teil B angeführten Tätigkeiten erforderlich.

Wenn durch die Zertifizierungsstelle - auf Antrag - ein Rezertifizierungszeitraum von weniger als 5 Jahren genehmigt wird, dürfen die erforderlichen Mindestpunkte entsprechend anteilig verteilt werden (d. h. ein Zeitraum von 4 Jahren würde mindestens 80 Punkte [$100 \times 4/5$] erfordern).

7.4 Bewertung der Tätigkeiten

Um die in Tabelle 4 (siehe Anhang) festgelegten Tätigkeiten des strukturierten Kreditsystems zu bewerten, müssen der Zertifizierungsstelle von der Person, die eine Rezertifizierung in der Stufe 3 in dem **jeweiligen Verfahren** beantragt, Unterlagen gemäß Tabelle 1 **je zutreffender Tätigkeit als verifizierbare Nachweise** übermittelt werden. Die Zertifizierungsstelle darf auch weitere Nachweise anerkennen oder verlangen. Die Zertifizierungsstelle kann verlangen, dass einige oder alle der vorgelegten Nachweise vom Arbeitgeber bestätigt werden.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der das Kreditsystem beantragt und die Anforderungen nicht erfüllt, muss mittels schriftlicher Prüfung rezertifiziert werden. Falls der erste Versuch der Rezertifizierung durch Prüfung misslingt, darf nur **eine Wiederholung** der Rezertifizierungsprüfung innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung zur Rezertifizierung durch das Kreditsystem gestattet werden.

Tabelle 1:

Tätigkeiten die für das Strukturierte Kreditsystem von der Zertifizierungstelle anerkannt werden | Stufe 3

Teil A		
Nr.	Tätigkeit	Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch folgende verifizierbare Nachweise
1	Durchführung von ZfP-Tätigkeiten in dem Verfahren ^{a)}	<ul style="list-style-type: none"> pro Jahr der Tätigkeit fünf detaillierte, verifizierbare Prüfberichte mit Datum und Nummer oder fünf verifizierbare Nachweise die sich auf die Aufgaben im Kapitel 6.3.2 der EN ISO 9712:2022 beziehen pro Jahr der Tätigkeit den Nachweis von 5 Tagen aktiver Prüftätigkeit in Form einer Bestätigung durch einen Referenten
2	Abschluss einer theoretischen Schulung in dem Verfahren	
3	Abschluss einer praktischen Schulung in dem Verfahren	
4	Durchführung einer praktischen oder theoretischen Schulung in dem betreffenden ZfP-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Schulungen können sowohl in Theorie als auch in Praxis erfolgen Schulungen müssen im Verfahren (Technik), in dem das Zertifikat erneuert werden soll, erfolgen Es werden folgende Schulungen anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> a) Schulungen von Ausbildungsstellen, die durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zugelassen wurde b) Schulungen im Zuge von Implementierungen neuer ZfP- Geräte/Anlagen durch Nachweis der Schulungsinhalte in Form eines Inhaltsverzeichnisses, einer Bestell-, Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer, Bezeichnung des ZfP- Gerätes- bzw. Anlagenbezeichnung, den Namen und die Tätigkeitsbezeichnung des Verantwortlichen für die Schulung und eine Bestätigung der Wirksamkeitsprüfung durch den Verantwortlichen für die Schulung Die Durchführungen von Schulungen im Verfahren (Technik), in dem das Zertifikat erneuert werden soll, wird für Personen anerkannt, die in einer Ausbildungsstelle tätig sind, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zugelassen wurde. Um einen Punkt für eine Schulung zu erhalten, muss die Dauer der Schulung mindestens einen Tag (\geq 7 Stunden) betragen. Es werden nur volle Punkte gewährt, jedoch besteht die Möglichkeit Schulungsstunden zu kumulieren.
5	Teilnahme an ZfP-Forschungstätigkeiten oder ZfP-Ingenieurtätigkeiten ^{b)}	<ul style="list-style-type: none"> Für den Nachweis der Forschungstätigkeit im Verfahren oder der Technik, in dem das Zertifikat erneuert werden soll, sind folgende Informationen einzureichen, die entweder vom Referenten, Arbeitgeber oder F&E - Verantwortlichen zu bestätigen sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Thema b) Zeitlicher Aufwand /Zeitraum (Zertifizierungsjahr) c) Bezug zu Verfahren/Technik ZfP- Ingenieurtätigkeiten müssen in Form einer Bestätigung, gemäß der in Anhang E der ÖNORM EN ISO 9712 angeführten Punkte durch einen Referenten nachgewiesen werden.
Teil B		
Nr.	Tätigkeit	Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch folgende verifizierbare Nachweise
6	Teilnahme an einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	<ul style="list-style-type: none"> Seminare oder Sitzungen anderer nationaler oder internationaler ZfP-Ausschüsse/Veranstaltungen: Übermittlung der Seminarinhalte, des Seminardatums, der Seminardauer, des Seminartitels, des Seminarorts und der Teilnahmebestätigung Publikation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Publikation im Verfahren oder der Technik sowie das Datum und das Medium der Publikation
7	Präsentation in einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	<ul style="list-style-type: none"> Präsentation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Präsentation im Verfahren oder der Technik inkl. Datum, Dauer und Benennung des Seminars. Publikation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Publikation im Verfahren oder der Technik sowie das Datum und das Medium der Publikation
8	Aktuelle persönliche Mitgliedschaft in einer ZfP- oder ZfP-verwandten Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> Anrechenbar ist eine Mitgliedschaft in einer nationalen ZfP-Gesellschaft, die wiederum Mitglied bei EFNDT oder ICNDT ist (im deutschsprachigen Raum DGZfP, ÖGfZP, SGZP)
9	Fachliche Aufsicht und Betreuung von ZfP-Personal/Trainee in dem betreffenden Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der fachlichen Aufsicht und die Anzahl des betreuten ZfP- Personals/Trainees in dem betreffenden Verfahren oder Technik und Zeitraum durch einen Referenten
10	Teilnahme oder Vorsitz in Normungs- und Fachausschüssen	<ul style="list-style-type: none"> Tagesordnung und Teilnehmerliste von den Veranstaltungen
11	Übernahme einer ZfP-bezogenen Funktion innerhalb einer Zertifizierungsstelle der ÖGfZP	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Tätigkeit als Prüfungsbeauftragte/Aufsichtsführende der Zertifizierungsstelle oder des Prüfungsentrums im Verfahren oder der Technik Nachweis der Teilnahme an Unterausschüssen, im Verfahren und/oder Sektorkomitees durch Teilnahmelisten von der Veranstaltung Audittätigkeiten und Personen der interessierten Kreise im Auftrag der Zertifizierungsstelle Tätigkeiten für die akkreditierte Zertifizierungstelle (z.B.: Erstellung von Präsentation für die Schulung und das Monitoring von Prüfungsbeauftragten...) Ausarbeitung von Prüfungsfragen und Erstellung von Skripten gemäß Syllabus CEN ISO_TS 25107
a) b)		
Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 C.2 Durchführung von ZfP-Tätigkeiten Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 Anhang E für ZfP-Ingenieurtätigkeiten		

7.5 Schriftliche Prüfung

Zertifikatsinhaber*innen, die sich für die schriftliche Prüfung entscheiden oder die Anforderungen an das strukturierte Kreditsystem nicht erfüllen, müssen eine Prüfung erfolgreich abschließen, die Folgendes umfasst:

- mindestens 20 Auswahlantwort-Aufgaben zur Anwendung des Prüfverfahrens im betreffenden Sektor bzw. in den betreffenden Sektoren, die ein Verständnis der aktuellen ZfP-Techniken, Normen, Regelwerke oder Spezifikationen und der angewendeten Technologie nachweisen; und
- mindestens 10 Auswahlantwort-Aufgaben zu den Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm der Zertifizierungsstelle.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Ergebnis von mind. 70 % in der Rezertifizierungsprüfung je Prüfungsteil erreicht wird.

7.6 Wiederholungsprüfung

Es sind maximal zwei Wiederholungen der Rezertifizierungsprüfung zulässig. Der Zeitraum, in dem alle Prüfungen abzulegen sind, beträgt max. 12 Monate.

7.7 Entzug des Zertifikates

Falls die Person die Rezertifizierung nicht besteht, muss das Zertifikat entzogen werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person die Anforderungen für eine Rezertifizierung oder Zertifizierung erfüllt.

7.8 Reaktivierung von entzogenen Zertifikaten

Eine Reaktivierung der Zertifizierung von entzogenen Zertifikaten in dem Verfahren/der Technik bei **Nichterfüllung der Anforderungen für die Rezertifizierung**, muss über bestehen von einer der **zwei möglichen Wiederholungsprüfungen** bzw. bei nicht bestehen der Wiederholungsprüfungen über eine **Erstprüfung** im Verfahren/der Technik gemäß den Vorgaben im Zertifizierungsprogramm „VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung“ erfolgen.

Das Ablaufdatum des reaktivierten Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre **nach dem Ablaufdatum des ursprünglichen Zertifikats** liegen.

8. Gültigkeitsdauer | Verfahren und Technik

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats bei Rezertifizierung beträgt höchstens 5 Jahre.

Die Zertifizierungen in einer Technik für die Stufe 1 und 2 sind so lange gültig, wie das Zertifikat im Hauptverfahren gültig ist.

Ausnahmen dabei sind die eingeschränkten Zertifizierungen für die Auswertung von Aufnahmen (RT-FDI, RT-FI, RT-DI) in der Stufe 2 und die Techniken im Verfahren RT. Bei den genannten Techniken ist die Zertifikatsgültigkeit nicht vom Hauptverfahren abhängig.

9. Ablauf des Zertifizierungsprozesses für Stufe 1 bis 3

9.1 Allgemein

Für die Rezertifizierung aller Stufen wird neben einer Kopie des zu rezertifizierenden Zertifikates ein vollständig ausgefüllter und von den Zertifikatsinhaber*innen und Arbeitgeber unterzeichnetes Anmeldeformular (siehe Webseiten der ÖGfZP „oegfzp.at“) sowie bei Beantragung einer Ausweiskarte ein zusätzlich übermitteltes passbildähnliches Foto – gemäß Anforderungen im Anmeldeformular benötigt.

9.2 Stufe 1 und 2

Die Anmeldung erfolgt bei einem von der ÖGfZP zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungszentrum (siehe Webseiten der ÖGfZP „oegfzp.at“).

9.3 Stufe 3

Gemäß ÖNORM EN ISO 9712:2022 stehen **drei frei wählbare Varianten zur Rezertifizierung** zur Auswahl. In Abhängigkeit des gewählten Prozesses, muss der Antrag für die Rezertifizierung an die, in Tabelle 2 angeführte Stelle, übermittelt werden. Die Anmeldeformulare zu den jeweiligen Varianten sind auf den Webseiten der ÖGfZP „oegfzp.at“ hinterlegt.

Tabelle 2: Übermittlung der Anmeldungen und Nachweise für die Rezertifizierung Stufe 3

Varianten	Anmeldung/Nachweise
Schriftliche Prüfung (Requalifizierungsprüfung)	Anmeldung bei der ARGE QS-3
Nachweis der fortgesetzten praktischen Fähigkeit	Übermittlung der Nachweise an die ÖGfZP
Strukturiertes Kreditsystem	Übermittlung der Nachweise an die ÖGfZP
Praktische Prüfung für Stufe 2 (ohne Prüfanweisung)	Anmeldung bei einem zugelassenen Prüfungszentrum (Prüfungsprotokolle werden der ÖGfZP vom Prüfungszentrum übermittelt)
Praktische Prüfung Stufe 2 zum Erhalt des Stufe 2 Zertifikates (als Nachweis gilt das gültige Stufe 2 Zertifikat)	Anmeldung bei einem zugelassenen Prüfungszentrum (Prüfungsprotokolle werden der ÖGfZP vom Prüfungszentrum übermittelt) Eine Kopie des Stufe 2 Zertifikates ist als Nachweis an die ÖGfZP zu übermitteln.

Tabelle 3: Wählbare Varianten zur Rezertifizierung der Zertifikate Stufe 3

Variante 1:	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung • Nachweis der fortgesetzten praktischen Fähigkeit
Variante 2:	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung • Nachweis der praktischen Fähigkeiten durch eine Prüfung <ul style="list-style-type: none"> a) durch eine Prüfung für Stufe 2 ohne die Erstellung einer ZfP-Prüfanweisung (als Nachweis für das Prüfungselement 'praktische Prüfung' dient das Prüfungsprotokoll der praktischen Prüfung) oder b) durch eine Rezertifizierungsprüfung in der Stufe 2 (praktische Prüfung Stufe 2 inkl. Erstellung einer ZfP-Prüfanweisung). Als Nachweis dient das gültige Zertifikat in der Stufe 2.
Variante 3:	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturiertes Kreditsystem • Nachweis der praktischen Fähigkeiten durch eine Prüfung <ul style="list-style-type: none"> a) durch eine Prüfung für Stufe 2 ohne die Erstellung einer ZfP-Prüfanweisung (als Nachweis für das Prüfungselement 'praktische Prüfung' dient das Prüfungsprotokoll der praktischen Prüfung) oder b) durch eine Rezertifizierungsprüfung in der Stufe 2 (praktische Prüfung Stufe 2 inkl. Erstellung einer ZfP-Prüfanweisung). Als Nachweis dient das gültige Zertifikat in der Stufe 2.

10. Rezertifizierungen MT-FL (Streufluss)

Die Zertifizierung in der Technik MT-FL ist so lange gültig, wie das Zertifikat im Hauptverfahren Magnetische Prüfung (MT) gültig ist.

In der Übergangsphase (bis 12 Monate nach in Kraft treten der ÖNORM EN ISO 9712:2022) sind gültige MT und zusätzlich ET- Zertifikate (ET-Zertifikate dienen als Ausbildungsnachweis für Streufluss) sowie eine betriebliche Bestätigung der fortlaufenden Tätigkeit für die Technik MT-FL als Voraussetzung je Stufe für eine Rezertifizierung bzw. Erstausstellung des MT-FL Zertifikates als Zertifizierungsnachweise erforderlich.

Bei positiver Beurteilung aller Zertifizierungsanforderungen wird ein Zertifikat für die Technik MT-FL (Streufluss) **mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie im Hauptverfahren Magnetische Prüfung (MT)** ausgestellt oder das Zertifikat des Verfahrens mit der Technik ergänzt.

11. Wechsel oder hinzufügen eines Industriesektors (ÖNORM EN ISO 9712)

Ein Wechsel des Industriesektors von Herstellung (wenn das praktische Prüfungselement den Produktsektor „w“ beinhaltet hat) auf Dienstleistung und umgekehrt ist im Zuge der Rezertifizierung möglich, da gemäß Zertifizierungsprogramm die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte übereinstimmen.

Für alle anderen Industriesektoren gilt, dass eine in der Stufe 1 oder Stufe 2 zertifizierte Person, die im gleichen ZfP-Verfahren den Sektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt, sektorbezogene spezielle und praktische Prüfungsteile für den neuen Sektor ablegen muss. Für Stufe 2 muss vom Kandidaten auch verlangt werden, eine Prüfanweisung für den neuen Sektor zu erstellen. (Beispiel: ein Wechsel zum Industriesektor Herstellung oder eine Ergänzung des Industriesektor Herstellung auf Grundlage eines gültigen Zertifikats mit dem Industriesektor Eisenbahn-Instandhaltung ist nur über eine Prüfung möglich).

Eine in der Stufe 3 zertifizierte Person, die im gleichen ZfP-Verfahren den Industriesektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt, muss die sektorspezifischen Prüfungsteile E und F des Prüfungselements im Hauptverfahren ablegen.

Die Erfahrungszeiten bei Wechsel oder hinzufügen von Sektoren sind zu beachten und müssen gemäß , VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung‘ entsprechen.

12. Wechsel oder hinzufügen von Produktsektoren (ÖNORM EN ISO 9712)

Eine in der Stufe 1 oder Stufe 2 zertifizierte Person, die im gleichen ZfP-Verfahren den Sektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt, muss sektorbezogene spezielle und praktische Prüfungsteile für den neuen Sektor ablegen. Für Stufe 2 muss vom Kandidaten auch verlangt werden, eine Prüfanweisung für den neuen Sektor zu erstellen.

Die Erfahrungszeiten bei Wechsel oder hinzufügen von Sektoren sind zu beachten und müssen gemäß, VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung‘ entsprechen.

13. Rezertifizierung UIC 960 V

Eine Rezertifizierung des Zertifikates ist nur durch eine Requalifizierungsprüfung möglich.

14. Abschluss Zertifizierungsprozess | Rezertifizierung

Die ÖGfZP informiert die im Anmeldeformular angeführte Person im Begleitschreiben zum Zertifikatsversand über den positiven Abschluss des Zertifizierungsprozesses.

15. Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Liegt kein Grund für Aussetzung oder Entzug vor, kann die gesamte Gültigkeitsdauer beansprucht werden, siehe ,AZ_02_Zertifizierung-Aussetzung-Zurückziehung-Einschränkung‘.

16. Umgang mit Fremdzertifikaten

Der Prozess wird im QM- Dokument , AZ_04_Anerkennung von Qualifizierungen und Zertifizierungen‘ geregelt.

17. Mitgeltende Unterlagen

Angeführt Unterlagen in der aktuellen Ausgabe

- EN ISO/IEC 17024
- ÖNORM EN ISO 9712
- Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte
- UIC 960 V
- VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung
- VZ_03_Zertifizierungsprogramm_Erneuerung
- AZ_02_Zertifizierung-Aussetzung-Zurückziehung-Einschränkung
- AZ_04_Anerkennung von Qualifizierungen und Zertifizierungen

18. Änderungshinweis

Rev.	Beschreibung
06	Änderungen in den Kapiteln 6.5, 6.6, 7.7und 7.8 Ergänzungen Tabelle 1
07	Kapitel 11 Änderung von Erneuerung auf Rezertifizierung

19. Anhang

Tabelle 4: Strukturiertes Kreditsystem für die Stufe-1 bis Stufe-3-Erneuerung und für die Stufe-3-Rezertifizierung

Teil A										
		Stufe1			Stufe 2			Stufe 3		
Nr.	Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten
1	Durchführung von ZfP-Tätigkeiten in dem Verfahren ^{a)}	2/Tag	25	95	2/Tag	25	95	2/Tag	25	95
2	Abschluss einer theoretischen Schulung in dem Verfahren	1/Tag	5	15	1/Tag	5	15	1/Tag	5	15
3	Abschluss einer praktischen Schulung in dem Verfahren	2/Tag	10	25	2/Tag	10	25	2/Tag	10	25
4	Durchführung einer praktischen oder theoretischen Schulung in dem betreffenden Zfp-Verfahren	N/A	N/A	N/A	1/Tag	15	75	1/Tag	15	75
5	Teilnahme an Zfp-Forschungstätigkeiten oder Zfp-Ingenieurstätigkeiten ^{b)}	1/Woche	15	60	1/Woche	15	60	1/Woche	15	60
Teil B										
		Stufe1			Stufe 2			Stufe 3		
Nr.	Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten
6	Teilnahme an einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	1/Tag	2	10	1/Tag	2	10	1/Tag	2	10
7	Präsentation in einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	1/Präsentation	3	15	1/Präsentation	3	15	1/Präsentation	3	15
8	Aktuelle persönliche Mitgliedschaft in einer Zfp- oder Zfp-verwandten Gesellschaft	1/Mitgliedschaft	2	5	1/Mitgliedschaft	2	5	1/Mitgliedschaft	2	5
9	Fachliche Aufsicht und Betreuung von Zfp-Personal/Trainee in dem betreffenden Verfahren	N/A	N/A	N/A	2/Person	10	30	2/Person	10	40
10	Teilnahme oder Vorsitz in Normungs- und Fachausschüssen	N/A	N/A	N/A	1/Komitee	3	15	1/Komitee	4	20
11	Übernahme einer Zfp-bezogenen Funktion innerhalb einer Zertifizierungsstelle	N/A	N/A	N/A	2 pro Tätigkeit	10	30	2 pro Tätigkeit	10	40
ANMERKUNG Wo der Begriff „Jahr(e)“ in dieser Tabelle angegeben ist, ist er als ein Zertifizierungsjahr und nicht als ein Kalenderjahr festgelegt. Ist das Zertifizierungsjahr nicht ein ganzes Jahr so sind in diesem Jahr die Punkte aliquote zu erbringen.										
^{a)} Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 C.2.										
^{b)} Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 Anhang E für Zfp-Ingenieurstätigkeiten.										